

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der  
hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und  
zur Förderung von Investitionen  
(HessenkasseG)**

Vom 25. April 2018

**Inhaltsübersicht**

|           |                                                                                                                                                                                      |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 1 | Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Hessenkasse“                                                                                                                              |
| Artikel 2 | Gesetz zur Ablösung von kommunalen Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler und kommunal ersetzender Investitionen mittels des Sondervermögens „Hessenkasse“ (Hessenkassengesetz) |
| Artikel 3 | Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes                                                                                                                                    |
| Artikel 4 | Änderung der Hessischen Gemeindeordnung                                                                                                                                              |
| Artikel 5 | Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung                                                                                                                                             |
| Artikel 6 | Änderung des Schutzschirmgesetzes                                                                                                                                                    |
| Artikel 7 | Zuständigkeitsvorbehalt                                                                                                                                                              |
| Artikel 8 | Inkrafttreten                                                                                                                                                                        |

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Gesetz zur Errichtung des  
Sondervermögens „Hessenkasse“**

§ 1

Errichtung des Sondervermögens  
„Hessenkasse“

Das Land errichtet ein Sondervermögen mit der Bezeichnung „Hessenkasse“.

§ 2

Zweck und Finanzierung des Sondervermögens „Hessenkasse“

(1) Das Sondervermögen „Hessenkasse“ wird zur Finanzierung der Kassenkreditentschuldung der Gemeinden und Landkreise (Kommunen) und zur Förderung kommunaler und kommunal ersetzender Investitionen nach dem Hessenkassengesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59) verwendet.

(2) Das Sondervermögen finanziert sich aus Mitteln des Landeshaushalts und aus Beiträgen der Kommunen.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen „Hessenkasse“ ist nicht rechtsfähig. Es kann unter

seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Der allgemeine Gerichtsstand für das Sondervermögen „Hessenkasse“ ist Wiesbaden.

(3) Das Sondervermögen „Hessenkasse“ ist von dem übrigen Vermögen sowie von den Rechten und Verbindlichkeiten des Landes getrennt zu halten. Das Land haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens „Hessenkasse“; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.

§ 4

Verwaltung und Anlage der Mittel

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium verwaltet das Sondervermögen „Hessenkasse“ und dessen Mittel. Es bedient sich dabei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank). Die für die Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, mit der WiBank die hierfür erforderlichen Verträge abzuschließen.

(2) Das Sondervermögen „Hessenkasse“ ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten. Die Kosten für seine Verwaltung trägt das Sondervermögen „Hessenkasse“.

(3) Soweit Mittel nicht für Auszahlungen benötigt werden, sind sie so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Sondervermögens „Hessenkasse“ unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Das Nähere regelt eine Anlagerichtlinie, die das für Finanzen zuständige Ministerium erstellt. Die Anlagerichtlinie bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags.

§ 5

Wirtschaftsplan

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt für das Sondervermögen „Hessenkasse“ für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan auf, der nachrichtlich dem Haushaltsplan des Landes beizufügen ist.

(2) Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Das Sondervermögen „Hessenkasse“ wird nach dem Verwendungszweck der Mittel in Abteilungen gegliedert. Die Abteilungen sind in Einnahmen und Ausgaben untereinander deckungsfähig.

<sup>1)</sup> FFN 44-5

## § 6

## Jahresrechnung

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt zum Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens „Hessenkasse“ auf.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens „Hessenkasse“ einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

## § 7

## Auflösung

Das Sondervermögen „Hessenkasse“ wird nach Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke aufgelöst. Über die Verwendung eines verbleibenden Vermögens für kommunale Zwecke ist nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände durch das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu entscheiden.

## § 8

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2<sup>3)</sup>

**Gesetz zur Ablösung von kommunalen Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler und kommunaleretzender Investitionen mittels des Sondervermögens „Hessenkasse“ (Hessenkassengesetz)**

## ERSTER TEIL

## Kassenkreditentschuldung

## § 1

Umfang und Finanzierung der Kassenkreditentschuldung

(1) Das Land organisiert für Gemeinden und Landkreise (Kommunen), die zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite aufgenommen haben, soweit zu deren Begleichung keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, auf Antrag eine Ablösung der Kassenkredite des Kernhaushalts bei deren Gläubigerkreditinstituten. Nicht abgelöst werden Kassenkredite, die zur Vorfinanzierung von Investitionen oder öffentlich-rechtlichen Forderungen dienen, die zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Kommune nicht erforderlich sind oder die von der Kommune aufgrund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit selbst zurückgeführt werden können.

(2) Zur Kassenkreditentschuldung bedient sich das Land der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank). Soweit es erforderlich ist, refinanziert sie sich dafür auf dem Finanzmarkt. Der Zeitraum der Refinanzierung beträgt bis zu

30 Jahre. Die WIBank kann eine Ablösung eines Kassenkredits auch dadurch bewirken, dass sie in den bestehenden Vertrag mit dem Gläubigerkreditinstitut im Wege des Schuldnerwechsels eintritt und die Kommune aus den vertraglichen Verpflichtungen entlassen wird. Das Sondervermögen „Hessenkasse“ zahlt der WIBank die für die Ablösung und deren Refinanzierung erforderlichen Beträge einschließlich der Kosten für die Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen.

(3) Ist die Ablösung eines Kassenkredits nicht möglich oder nicht wirtschaftlich, können auf Antrag der Kommune Zinsdienst- und Entschuldungshilfen gewährt werden, bis der Kassenkredit vollständig getilgt ist. Auf Antrag können Zinsdiensthilfen für derivative Finanzinstrumente, welche die Kommunen zur Zinssicherung bei Kassenkrediten einsetzen, gewährt werden. Das Sondervermögen „Hessenkasse“ zahlt der WIBank die für den Zinsdienst und die Tilgung des Kassenkredits sowie für deren Refinanzierung erforderlichen Beträge.

## § 2

## Antrags- und Entscheidungsverfahren

(1) Der Antrag ist bis zum 31. Mai 2018 (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Bewilligungsstelle ist das für Finanzen zuständige Ministerium. Der Antrag ist nach einem von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Muster zu erstellen und auch in elektronischer Form an sie zu übermitteln. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des schriftlichen Antrags maßgeblich. Der schriftliche Antrag ist nur wirksam, wenn er im Fall einer Gemeinde den Anforderungen des § 71 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), und im Fall eines Landkreises den Anforderungen des § 45 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), genügt. Dem Antrag sind die Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2018 und geeignete Unterlagen zum Nachweis der tatsächlichen Höhe und Verwendung von Kassenkrediten im Haushaltsvollzug 2018 beizufügen. Die Bewilligungsstelle kann die Mitteilung darüber hinausgehender Informationen und die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

(2) Die Kassenkreditentschuldung kann gewährt werden, wenn sich die Kommune verpflichtet, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 der Hessischen Gemeindeordnung auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Li-

<sup>3)</sup> FFN 44-6

quiditätskrediten nach § 105 der Hessischen Gemeindeordnung zu beachten. Die Bewilligungsstelle kann in besonderen Ausnahmefällen einen abweichenden Zeitpunkt zulassen.

(3) Die Kommune verpflichtet sich des Weiteren, einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Dauer der Beitragszahlung werden von der Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung des Entschuldungshöchstbetrags und der Höhe der Entschuldungshilfen anhand der Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember 2015 ermittelt und der Kommune mitgeteilt.

(4) Die Verpflichtungserklärungen der Kommune nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sind von der Gemeindevertretung oder dem Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu beschließen. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist der Bewilligungsstelle bis zum 30. Juni 2018 vorzulegen.

(5) Wenn die Kommune die Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, setzt die Bewilligungsstelle den Höchstbetrag der Kassenkreditentschuldung, die Höhe der Zinsdienst- und Entschuldungshilfen sowie die Höhe des Jahresbeitrags, des Gesamtbeitrags und die Dauer der Beitragszahlung im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium fest. Die Bewilligungsstelle kann bei unveränderter Höhe des Gesamtbeitrags in einzelnen Jahren einen abweichenden Jahresbeitrag sowie eine Änderung der Beitragsdauer zulassen. Die Beitragsdauer beträgt längstens 30 Jahre und endet spätestens am 31. Dezember 2048. Die Bewilligungsstelle soll die Beitragszahlung der Kommune an das Sondervermögen „Hessenkasse“ durch eine Verrechnung mit Zahlungen des Landes an die Kommune sicherstellen.

### § 3

#### Ablösung der Kassenkredite

(1) Die WIBank löst die Kassenkredite nach Maßgabe dieses Gesetzes, des Bewilligungsbescheids, einer von dem für Finanzen zuständigen Ministerium mit der WIBank zu schließenden Vereinbarung und einer zwischen der Kommune und der WIBank zu schließenden Vereinbarung bei den Gläubigerkreditinstituten der Kommune ab. Die Kommune stellt sicher, dass eine Ablösung durch die WIBank rechtlich und tatsächlich möglich ist. Im Fall des § 1 Abs. 2 Satz 4 stellt die Kommune die Zustimmung des Gläubigerkreditinstituts zu dem Schuldnerwechsel sicher.

(2) Voraussetzung für die Ablösung der Kassenkredite ist, dass

1. die Bestandskraft der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 eingetreten ist,
2. die Kommune mit der WIBank eine Vereinbarung geschlossen hat, in der

insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt sind, und

3. das Ende der Sollzinsbindungsfrist des jeweils abzulösenden Kassenkredits in die Zeit vom 17. September 2018 bis einschließlich 17. Dezember 2018 fällt oder die Kommune mit dem Gläubigerkreditinstitut einen Rückzahlungstermin innerhalb dieses Zeitraums vereinbart und die hierdurch entstehenden Aufwendungen übernimmt oder mit dem Gläubigerkreditinstitut und der WIBank einen Schuldnerwechsel innerhalb dieses Zeitraums vereinbart.

(3) Die Kommune stellt zusammen mit der WIBank sicher und weist gegenüber der Bewilligungsstelle nach, dass aufgrund der Kassenkreditentschuldung keine Forderung gegenüber dem Gläubigerkreditinstitut entstanden ist.

### § 4

#### Zinsdienst- und Entschuldungshilfen

(1) Zinsdienst- und Entschuldungshilfen können für Kassenkredite nach § 1 Abs. 1 und für derivative Finanzinstrumente nach § 1 Abs. 3 Satz 2 gezahlt werden. Die WIBank zahlt die fälligen Beträge unmittelbar an das Gläubigerkreditinstitut der Kommune.

(2) Voraussetzung für die Zahlung der Hilfen ist, dass

1. die Bestandskraft der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 eingetreten ist und
2. die Kommune mit der WIBank eine Vereinbarung geschlossen hat, in der insbesondere die Kassenkredite und Derivate aufgeführt sowie die Zahlungen festgelegt sind.

(3) Die Kommune stellt zusammen mit der WIBank sicher und weist gegenüber der Bewilligungsstelle nach, dass aufgrund der Zahlung der Hilfen keine Forderung gegenüber dem Gläubigerkreditinstitut entstanden ist.

### § 5

#### Pflichtverletzung

Bei Verletzung der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 oder 3 oder von Nebenbestimmungen zu begünstigenden Entscheidungen nach § 2 Abs. 5 kann die Bewilligungsstelle den Beitrag nach § 2 Abs. 3 auf bis zu 50 Euro je Einwohner erhöhen.

## ZWEITER TEIL

### Investitionsförderung

### § 6

#### Teilnahmeberechtigung und Höhe der Investitionsförderung

(1) Das Land kann finanz- oder strukturschwachen Kommunen, die im Rah-

men einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ihre stetige Zahlungsfähigkeit nachweislich ohne die Inanspruchnahme von Kassenkrediten sicherstellen, auf Antrag eine Investitionsförderung mittels des Sondervermögens „Hessenkasse“ gewähren. Soweit Kassenkredite zur Vorfinanzierung öffentlich-rechtlicher Forderungen dienen, bleiben diese bei der Nachweisführung unberücksichtigt. Der Nachweis ist durch Vorlage der Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2018 und geeigneter Unterlagen zur tatsächlichen Höhe und Verwendung von Kassenkrediten im Haushaltsvollzug 2018 zu führen. Die Bewilligungsstelle kann die Mitteilung darüber hinausgehender Informationen und die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

(2) Finanzschwach im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind Kommunen, die im Verhältnis zum Durchschnitt aller Kommunen derselben kommunalen Gruppe nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 oder derselben kommunalen Untergruppe nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a oder b oder Nr. 3 Buchst. b bis d des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), im Durchschnitt der Ausgleichsjahre 2016 bis 2018

1. bei kreisangehörigen Gemeinden eine um mindestens zehn Prozentpunkte geringere nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes ermittelte Steuerkraftmesszahl oder
2. bei kreisfreien Städten eine um mindestens zehn Prozentpunkte geringere nach § 27 des Finanzausgleichsgesetzes ermittelte Steuerkraftmesszahl oder
3. bei Landkreisen eine um mindestens zehn Prozentpunkte geringere nach § 33 des Finanzausgleichsgesetzes ermittelte Umlagekraftmesszahl

je Einwohner nach § 3 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes. Bei Grundzentren unter 7 500 Einwohner nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a des Finanzausgleichsgesetzes muss die nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes ermittelte Steuerkraftmesszahl je Einwohner nach § 3 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes mindestens fünf Prozentpunkte geringer sein als der Durchschnitt derselben kommunalen Untergruppe im Durchschnitt der Ausgleichsjahre 2016 bis 2018.

(3) Strukturschwach im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind Kommunen,

1. deren Bevölkerungsdichte in Einwohner je Quadratkilometer bezogen auf die Einwohnerzahl und die Gemarkungsfläche zum 31. Dezember 2014 nach der Hessischen Gemeindestatistik 2015 des Hessischen Statistischen Landesamtes im Vergleich zum Durchschnitt aller Kommunen derselben kommunalen Untergruppe nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a oder b oder Nr. 3 Buchst. a bis d des Finanzausgleichsgesetzes geringer ist oder

2. deren Einwohnerzahl nach den Bevölkerungsstatistiken des Hessischen Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember 2014 geringer ist als die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2004.

(4) Abweichend von den Abs. 2 und 3 gelten kreisangehörige Gemeinden weder als finanz- noch als strukturschwach, wenn in mehr als zehn der Ausgleichsjahre 2004 bis 2018 ihre Steuerkraftmesszahl folgenden Betrag überschritten hat:

1. in den Ausgleichsjahren 2004 bis 2015 den Betrag der Bedarfsmesszahl,
2. in den Ausgleichsjahren 2016 bis 2018 den Betrag der Ausgleichsmesszahl.

(5) Kreisangehörigen Gemeinden, welche die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen, ohne finanz- oder strukturschwach nach Abs. 2 und 3 zu sein, wird ein Zuschusskontingent in Höhe von 750 000 Euro gewährt, wenn in weniger als elf der Ausgleichsjahre 2004 bis 2018 ihre Steuerkraftmesszahl folgenden Betrag überschritten hat:

1. in den Ausgleichsjahren 2004 bis 2015 den Betrag der Bedarfsmesszahl,
2. in den Ausgleichsjahren 2016 bis 2018 den Betrag der Ausgleichsmesszahl.

(6) Die Investitionsförderung wird als Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusskontingents für Kommunen im Sinne des Abs. 1 (Höchstbetrag des einer Kommune insgesamt zustehenden Zuschusses) richtet sich nach einem einheitlichen Fördersatz von 194,87 Euro je Einwohner bei kreisangehörigen Gemeinden sowie 100 Euro je Einwohner bei Landkreisen und kreisfreien Städten. Bei der Ermittlung des Zuschusskontingents werden die Einwohner zum 31. Dezember 2015 nach der Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt und anhand der Abweichung der Steuer- oder Umlagekraft zum Gruppendurchschnitt oder Untergruppendurchschnitt nach Abs. 2 Satz 1 oder 2 gewichtet. Bei einer den Durchschnitt unterschreitenden Steuer- oder Umlagekraft werden die Einwohner in der relativen Höhe der negativen Abweichung vom Durchschnitt um dieselben Prozentpunkte der Abweichung höher gewichtet. Bei einer den Durchschnitt übersteigenden Steuer- oder Umlagekraft werden die Einwohner in der relativen Höhe der positiven Abweichung vom Durchschnitt um dieselben Prozentpunkte der Abweichung niedriger gewichtet. Das Zuschusskontingent beträgt mindestens 750 000 Euro.

(7) Soweit eine Kommune am 30. Juni 2018 weiterhin über geringe Kassenkredite verfügt, kann eine Kassenkreditschuldung nach dem Ersten Teil zusammen mit einer Investitionsförderung nach dem Zweiten Teil gewährt werden, wenn die jeweils geltenden weiteren Vorausset-

zungen erfüllt sind. Das Zuschusskontingent reduziert sich in diesem Fall um die Hälfte des nach § 2 Abs. 5 bewilligten Höchstbetrags und der Entschuldungshilfen.

## § 7

### Antrags- und Entscheidungsverfahren

(1) Der Antrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2018 (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Bewilligungsstelle ist das für Finanzen zuständige Ministerium. Sie kann ihre Befugnisse auf die WIBank übertragen. Der Antrag ist nach einem von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Muster zu erstellen und auch in elektronischer Form an sie zu übermitteln. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des schriftlichen Antrags maßgeblich. Der schriftliche Antrag ist nur rechtsverbindlich, wenn er im Fall einer Gemeinde den Anforderungen des § 71 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung und im Fall eines Landkreises den Anforderungen des § 45 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung genügt.

(2) Die Bewilligungsstelle setzt das Zuschusskontingent fest. Die Kommune hat zusätzlich einen Eigenanteil von einem Neuntel des Zuschusskontingents zu erbringen. Auf Antrag der Kommune kann der Eigenanteil auf 25 Euro je Einwohner nach § 2 Abs. 3 Satz 2 reduziert werden. Zur Sicherstellung des Eigenanteils kann der Kommune ein Darlehen der WIBank mit zehnjähriger Laufzeit und ratierlicher Tilgung gewährt werden. Die Darlehenszinsen trägt das Land. Für den Antrag gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

## § 8

### Verwendungszweck

(1) Das Zuschusskontingent nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und das Darlehen nach § 7 Abs. 2 Satz 4 dürfen verwendet werden für die Instandhaltung, die Instandsetzung, die Herstellung, den Umbau, die Erweiterung oder die wesentliche Verbesserung kommunaler oder kommunal ersetzender Infrastruktureinrichtungen sowie für die Anschaffung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens. Die Förderung erfolgt trägerneutral. Finanzierungsanteile Dritter mindern die förderfähigen Ausgaben.

(2) Das Zuschusskontingent kann bis zur Hälfte des nach § 7 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Betrags auch zur Tilgung von Investitionskrediten der Kommune verwendet werden. Der nach § 7 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Eigenanteil oder ein nach § 7 Abs. 2 Satz 4 gewährtes Darlehen sind in voller Höhe für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 zu verwenden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss oder ein Darlehen für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflicht-

gemäßem Ermessen über die Förderfähigkeit der angemeldeten Maßnahmen. Sie nimmt die förderfähigen Maßnahmen in eine Förderliste auf und veröffentlicht diese.

## § 9

### Refinanzierungsverbot, Maßnahmenbeginn, Maßnahmenende

(1) Mit der Investitionsmaßnahme darf vor ihrer Aufnahme in die Förderliste der Bewilligungsstelle nicht begonnen werden. Dies gilt nicht für Instandhaltungsmaßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2018 begonnen werden darf. Als Maßnahmenbeginn gilt bei Baumaßnahmen der Abschluss eines wesentlichen Bauausführungsvertrages oder der Beginn von Eigenarbeiten und bei Beschaffungen der Abschluss eines Beschaffungsvertrages.

(2) Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2024 vollständig abgenommen und im Jahr 2025 vollständig abgerechnet sein.

## § 10

### Berichts- und Nachweispflichten

(1) Die Kommunen und kommunal ersetzenden Maßnahmenträger haben über die in die Förderliste aufgenommenen Maßnahmen zu berichten.

(2) Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses und des Darlehens sind für jede Maßnahme durch die Kommune oder den kommunal ersetzenden Maßnahmenträger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

## § 11

### Rückforderung und erneute Bereitstellung von Fördermitteln

(1) Fördermittel, die von einer Kommune nicht in Anspruch genommen werden, verfallen mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

(2) Der Zuschuss wird zurückgefordert, soweit Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Zurückgezahlte Fördermittel können für andere förderfähige Maßnahmen erneut angefordert und verwendet werden. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung des Zuschusses sind für jeden vollen Kalendermonat durch die Kommune Zinsen in Höhe von 0,25 Prozent des zurückgeforderten Betrages zu zahlen.

## § 12

### Förderrichtlinie

Das Nähere zur Investitionsförderung regelt eine Förderrichtlinie, die von dem für Finanzen zuständigen Ministerium nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände erlassen wird.

## DRITTER TEIL

## Gemeinsame Vorschriften

## § 13

Übertragung von Aufgaben  
auf die WIBank

Zur Umsetzung dieses Gesetzes bedient sich das Land der WIBank. Die für die Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, mit der WI Bank die hierfür erforderlichen Verträge abzuschließen.

## § 14

Prüfungen des  
Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das nach § 129 der Hessischen Gemeindeordnung zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Kassenkreditbestand der Kommune, die eine Kassenkreditentschuldung nach dem Ersten Teil oder eine Investitionsförderung nach dem Zweiten Teil beantragt hat, zu dem Stichtag 30. Juni 2018. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag der Kommune bis zum 30. Juni 2018 einen späteren Stichtag festlegen.

(2) Die Prüfung umfasst die Höhe und Verwendung der Kassenkredite sowie deren Notwendigkeit zur Sicherstellung der Liquidität der Kommune zu dem Stichtag. Der Prüfvermerk ist der Bewilligungsstelle innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung vorzulegen.

## § 15

Prüfungsrechte des  
Hessischen Rechnungshofs

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs bleiben unberührt, ebenso die Rechte des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften.

## § 16

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2048 außer Kraft.

Artikel 3<sup>3)</sup>

## Änderung des

## Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes

Das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2017 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „533 379 500“ durch die Angabe „558 566 450“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „93 401 000“ durch die Angabe „118 587 950“ ersetzt.

2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „203 403 000“ durch die Angabe „228 589 950“ ersetzt.

3. Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung. **Anlage**

Artikel 4<sup>4)</sup>Änderung der Hessischen  
Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Der Vorsitzende kann Gemeindebedienstete zu den Sitzungen beiziehen.“

2. In § 92 werden die Abs. 4 und 5 durch die folgenden Abs. 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Der Haushalt soll in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

(5) Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und

2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

(6) Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn

1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und

2. in der Finanzrechnung der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘ geleistet werden können,

<sup>3)</sup> Ändert FFN 330-49

<sup>4)</sup> Ändert FFN 331-1

soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

(7) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden.“

3. Nach § 92 wird als § 92a eingefügt:

„§ 92a

Haushaltssicherungskonzept

(1) Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder
2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

(2) Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

(3) Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.“

4. § 94 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort „Kassenkredite“ durch „Liquiditätskredite“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Als Nr. 4 und 5 werden angefügt:

„4. zum Haushaltssicherungskonzept,

5. zum Stellenplan.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auszahlungen“ die Wörter „sowie auf das Haushaltssicherungskonzept“ eingefügt.

5. § 97 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Teile“ die Angabe „nach § 97a“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, darf sie erst öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorlage keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt.“

6. Nach § 97 wird als § 97a eingefügt:

„§ 97a

Genehmigungsbedürftigkeit der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für

1. eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (§ 92 Abs. 5),
2. das Haushaltssicherungskonzept (§ 92a),
3. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 102),
4. die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103) und
5. die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 105).“

7. § 105 wird wie folgt gefasst:

„§ 105

Liquiditätskredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) bis zu dem nach Maßgabe des Abs. 2 in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Betrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung. Liquiditätskredite sollen spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden.

(2) Die Gemeinde hat den Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarfsgerecht aufgrund einer dokumentierten Liquiditätsplanung festzusetzen. Die Liquiditätsplanung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Höchstbetrag der in der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Bürgermeister oder der für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige Beigeordnete. Die Kreditaufnahme erfolgt in Euro.“

8. Dem § 106 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.“

9. § 112 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 9 werden nach dem Wort „Gemeindevertretung“ die Wörter „sowie die Aufsichtsbehörde“ eingefügt.
  - b) Als Abs. 10 wird angefügt:
 

„(10) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 9 zurückzustellen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Abs. 5 Satz 3 erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 9 bekannt gemacht werden.“
10. § 126a Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 4 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden die Nr. 4 und 5.
11. In § 143 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „ablehnt“ ein Komma und die Angabe „die Genehmigung nach § 112 Abs. 10 zurückstellt“ eingefügt.

#### **Artikel 5<sup>3)</sup>**

##### **Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung**

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 32 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 werden nach dem Wort „Vorgängen“ die Wörter „sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘“ eingefügt.
  - c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Krediten“ die Wörter „sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkas-

se““ eingefügt.

2. Dem § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Abweichend von Satz 1 können bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden.“
3. § 47 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Nr. 32 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 15 werden nach dem Wort „Vorgängen“ die Wörter „sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘“ eingefügt.

#### **Artikel 6<sup>4)</sup>**

##### **Änderung des Schutzschirmgesetzes**

§ 4 Abs. 3 des Schutzschirmgesetzes vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 102 bis 105“ durch die Angabe „§ 97a“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „war“ ein Komma und die Angabe „oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 mit dem Wirksamwerden eines genehmigten Grenzänderungsvertrages“ eingefügt.

#### **Artikel 7**

##### **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch Art. 5 die Gemeindehaushaltsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

#### **Artikel 8**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Art. 4 Nr. 2 bis 11 und Art. 5 am 1. Januar 2019 und Art. 6 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 25. April 2018

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Dr. Schäfer

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

<sup>3)</sup> Ändert FFN 331-27

<sup>4)</sup> Ändert FFN 41-40